

König's als formell unstatthaft anzusehen und beizulegen, Ihr Ausschuss rath Ihnen an, diesem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Tritt die Kammer diesem Beschlusse der ersten Kammer bei? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Es folgt wiederum ein mündlicher Vortrag über die Beschwerde der verehelichten Schöne in Kleinstruppen.

Berichterstatter Abg. Hohlfeld: Die zweite Beschwerde, worüber ich Ihnen gegenwärtig zu referiren habe, geht von einer gewissen Johanne Christine Wilhelmine Schöne in Kleinstruppen aus. Sie führt an, daß sie vor beinahe 30 Jahren durch einen ihr aus Bosheit zugefügten Schreck in bedeutendes Siechthum verfallen sei, und daran jetzt noch mehr oder weniger leide. Sie habe gegen den Urheber dieser Handlung Schädensklage erhoben, und dieser Proceß sei bei dem königlichen Justizamte Hohenstein in den vorgeschriebenen Formen verhandelt und zu Ende geführt worden, er sei aber ungünstig für sie ausgefallen, denn ein zur Untersuchung ihres Befindens adhibirter Arzt habe ein Zeugniß ausgestellt, welches sich dahin ausgesprochen, daß ihr Siechthum von der Handlung, die sie zum Grunde ihrer Klage gemacht habe, nicht herrühre. Nun habe sie sich von einem zweiten Arzte ein Gutachten ausstellen lassen, und das sei, wie sie sagt, ihr viel günstiger gewesen. Sie habe dasselbe zugleich mit dem ersten bei der königlichen Kreisdirection in Dresden übergeben und gebeten, daß ohne Weiteres Abhülfe geschehen möchte. Diese Behörde habe ihr aber erwidert, daß sie dazu gar nicht competent sei, und darauf habe sie den Arzt auf dem Wege des Civilprocesses in Anspruch genommen. Allein der Proceß ist in allen Instanzen unglücklich verlaufen und selbst eine von ihr dagegen erhobene Nullitätsquerel habe nur einen ungünstigen Erfolg gehabt. Gegenwärtig wendet sie sich an die Ständeversammlung mit der Bitte: es möge sich dahin für sie bei der Staatsregierung verwendet werden, daß dem D. Hoch in Pirna, dem Aussteller des ihr ungünstigen Zeugnisses, Verantwortung abverlangt und namentlich eine medicinische Prüfung jenes von ihm ausgestellten Gutachtens angeordnet, so aber ihr zu ihrem Rechte und zu ihrem Gelde verholten werde. Gegen diese Beschwerde ist zu erinnern, daß sie, genau betrachtet, formell unzulässig erscheint. Die Beschwerdeführerin hat sich zwar darauf bezogen, bei dem Ministerium der Justiz Beschwerde geführt zu haben und abfällig beschieden worden zu sein, allein doch nichts zum Beweise dieser Behauptung beigebracht. Man hat jedoch in der ersten Kammer darauf nicht weiter Rücksicht genommen, sondern ist auch auf das Materielle der Sache eingegangen. Die Sache liegt nach der Ansicht des Ausschusses der zweiten Kammer auch so klar vor, daß man, um nicht eine Verschiedenheit der Abstimmung zu erzeugen, sich bewogen finden kann, auch in das Materielle derselben einzugehen und darüber zu beschließen. Es ergibt sich sofort aus der Beschwerde, daß die Beschwerdeführerin nicht auf dem rechten Wege ist; es kann natürlich nur noch davon

die Rede sein, ob der Arzt, über welchen sie sich beschwert, gegen Pflicht und Gewissen gehandelt habe. Glaubt sie, daß das der Fall ist und stehen ihr Momente zur Seite, um dies darzutun, so hätte sie sich an die competente Behörde wenden und dort das nöthige Verfahren einleiten und irgend welche Untersuchung beantragen müssen; das hat sie aber nicht gethan. Die Kammer kann sich wohl schwerlich damit befassen, zu untersuchen, in wie weit dieser Arzt seiner Pflicht Genüge geleistet habe oder nicht, und darum hat der Ausschuss der zweiten Kammer kein Bedenken getragen, Ihnen anzurathen, gleich der ersten Kammer diese Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Vizepräsident D. Held: Will die Kammer über den jetzt gehörten Gegenstand in heutiger Sitzung berathen? Begehrt Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, so frage ich, ob Sie, wie die erste Kammer beschlossen hat und Ihnen zu beschließen vom Ausschusse vorgeschlagen wird, diese Beschwerde der verehelichten Schöne in Kleinstruppen auf sich beruhen lassen wollen? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Einen mündlichen Vortrag desselben Ausschusses über die Beschwerde des Bergarbeiters Schmidt werden wir nunmehr hören.

Berichterstatter Abg. Hohlfeld: Der Bergarbeiter Schmidt in Neucoschütz findet sich von den Kammergutsgerichten zu Döhlen wegen Diebstahls in Untersuchung, es ist bei ihm ein Kinderwagen und ein Handwagen vorgefunden worden, die man beide für gestohlenen Gut erkannt hat. Er hat zwar angegeben, auf welche Weise er dazu gekommen sei, allein diese Angaben sind sehr schwankend, der nähere Nachweis derselben hat gefehlt, er hat sich in Widersprüche verwickelt, es geht auch aus den von dem Ministerium der Justiz mitgetheilten Acten hervor, daß er sich bereits wegen Diebstahls in Untersuchung befunden hat; daher ist er auch durch zwei Erkenntnisse gleichförmig zu dreimonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt worden, und ob er gleich den Weg der Begnadigung betreten, so ist doch eine Aenderung zu seinem Gunsten nicht erfolgt, auch auf seine bei dem Ministerium der Justiz geführte Beschwerde und Bitte, diese Untersuchung wieder aufzunehmen und vor dem Justizamte fortführen zu lassen, ist eine abschlägige Antwort ertheilt worden. Die Beschwerde ist unter solchen Umständen formell zulässig, denn sie geht dahin: die Kammern wollen diese Angelegenheit, welche das ganze Lebensglück einer Familie in Frage stellt, einer hochgeneigtesten Prüfung unterwerfen und sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß diese Angelegenheit nochmals in Untersuchung gezogen werden möge. Er bezweckt also nur dasselbe, was er bei dem königl. Ministerium der Justiz vergeblich sich erbeten hat. Im Materiellen hat man die Beschwerde durchaus nicht für begründet anerkennen können, denn Schmidt ist von der competenten Behörde in Untersuchung gezogen, sie ist in vorschrist-